

A2

2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/B 5a „Post“

- Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB
- Ergebnis der Auswertung der Beteiligungsverfahren / Übersicht: Ergänzungen und Änderungen der Planunterlagen zum Entwurf
- Eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB

Stand: Satzung; Juli 2022

Stadtbezirk Brackwede

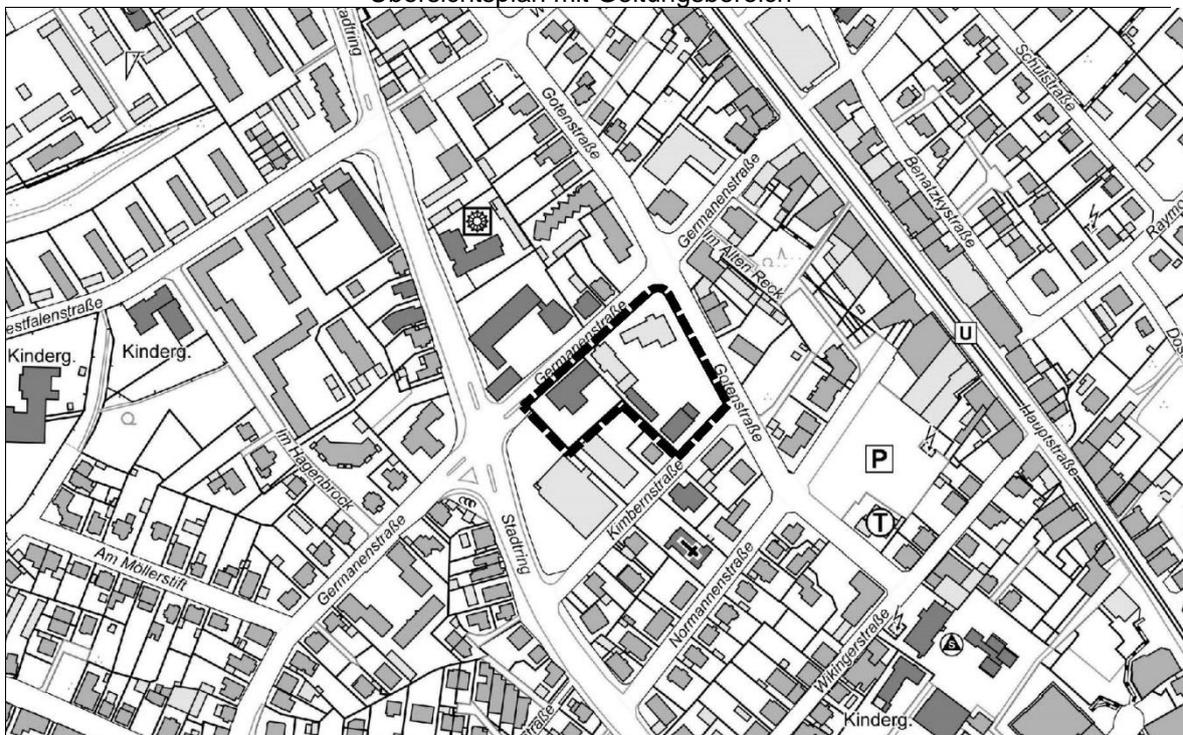
2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 5a

„Post“

- Auswertung der Stellungnahmen aus den Beteiligungsschritten gemäß §§ 3 (2), 4 (2) BauGB - Ergebnis der Auswertung

Satzung
Juli 2022

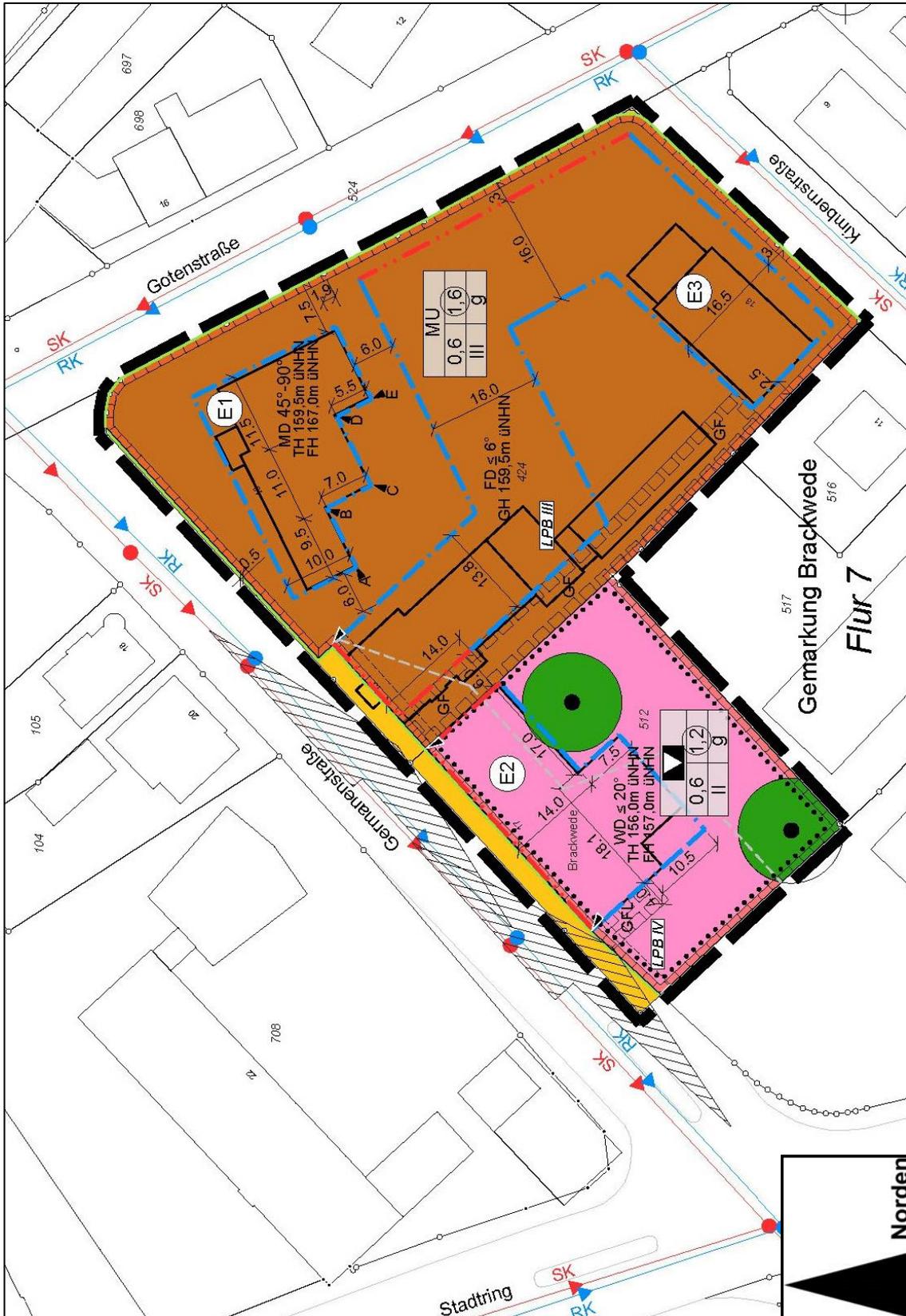
Übersichtsplan mit Geltungsbereich



Verfasser:
Hempel + Tacke GmbH, Bielefeld
unter fachlicher Begleitung der Stadt Bielefeld, Bauamt, 600.41

Nutzungsplan (ohne Maßstab, farbig)

Stand: Entwurf, November 2021



1. Auswertung der Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB

zum Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/B 5a „Post“

Von der Öffentlichkeit sind im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. I/B 5a „Post“ gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 18.02.2022 bis einschließlich 25.03.2022 zwei Stellungnahmen verfasst worden.

Äußerungen und Fragen von Bürgern:

Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 (2) BauGB		
Lfd. Nr.	Äußerungen der Öffentlichkeit (Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Berücksichtigung in der Planung
1	<p>Aufmerksam geworden durch die Berichterstattung in der Presse vom o. g. Angelegenheit habe ich mir Ihre entsprechende Beschlussvorlage zum Aufstellungsbeschluss angesehen.</p> <p>Sie werden meine Überraschung verstehen, als ich sah, dass die Grundlage für Ihren vom Büro Hempel + Tacke erstellten B-Plan-Vorentwurf exakt auf der von mir in 2018 veranlassten Testentwurfsplanung für ein „Gesundheitszentrum“ beruht. Es ist schön, dass dieser von mir beauftragte und bezahlte Testentwurf Ihr Gefallen findet.</p> <p>Dennoch hätte es mindestens der Anstand erfordert, mich darüber zu unterrichten, dass Sie meine private Planung für Ihre öffentliche Bauleitplanung nutzen. Dass diesbezüglich ein schlechtes Gewissen vorliegt, ist aus dem ansonsten üblichen und hier in der Beschlussvorlage fehlenden Gestaltplan abzuleiten.</p> <p>Wäre dieser erstellt worden, würde offensichtlich, dass Sie die Konzeptidee meines veranlassten Testentwurfes genutzt haben.</p> <p>Der Testentwurf ist mit dem Bauamt und dem ISB sowie der Bezirksvertretung Brackwede abgestimmt worden.</p> <p>Ich weise darauf hin, dass ich den Testentwurf der Stadt Bielefeld nie zur weiteren Verwendung / Nutzung überlassen habe.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Richtig ist, dass die Überlegungen in die städtischen Planungen eingeflossen sind, da diese einen grundsätzlich sinnvollen Ansatz für eine städtebauliche Fortentwicklung des hier in Rede stehenden Plangebiets dargestellt haben und nach wie vor darstellen.</p> <p>Eine Verletzung von Urheberrechten – insbesondere von Bildrechten – wird nicht erkannt.</p>

	<p>Daher finde ich ihr Verhalten in der Sache sehr befremdlich.</p> <p>Ich bitte um eine zeitnahe Erklärung auf wessen Veranlassung hin, Sie meinen Testentwurf dem Büro Hempel + Tacke unerlaubterweise zur Verfügung gestellt haben. Des Weiteren bitte ich Sie, mein Schreiben als Stellungnahme ins Verfahren der Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13a BauGB zu berücksichtigen.</p>	
2 a	<p>Hiermit möchte ich zur vorgelegten Planung Stellung nehmen. Besonders ein Punkt springt immer wieder ins Auge - bei allen aktuellen Planungen in Bielefeld, besonders aber bei solchen der beiden größten „Stadtplanungs“-büros: Stets wird versucht Flachdächer vorzuschreiben. Egal ob es in einem homogenen oder heterogenen Umfeld passiert, es wird stets ein „Argument“ präsentiert, welches diesen Eingriff rechtfertigen soll. Umso ärgerlicher ist es, wenn nun (schon wieder) in unmittelbarer Nähe erhaltenswerter Bausubstanz dergleichen geschehen soll. Die Planung will für die Neubauten ausschließlich Flachdächer mit Staffelgeschoss zulassen! Begründung hier: Im Viertel gäbe es eine starke Mischung der Dachformen, man wolle aber Flachdächer, denn man kann sie begrünen und die Solarzellen besser stellen. Soll unser Ortsbild also von soetwas bestimmt werden? Wenn man Grünflächen will, dann sollte man diese auf der Erde vorsehen, wo auch tatsächlich etwas wachsen kann - Sträucher, Bäume - mehr als nur Flechten und Gräser. Und Solarzellen kann man auch sehr gut auf einem geneigten Dach anbringen. Anstatt also zu versuchen die Neubauten so einzufügen, dass wenigstens etwas mehr „optische Ruhe“ Einzug hält, werden weiter untypische Bauformen erzwungen. Auch wenn im näheren Umfeld bereits Bauten ohne Dach zu finden sind - unsere Rechtsprechung sagt, dass auch bereits vorhandene Verunstaltungen keine Rechtfertigung für weitere sind. Im übrigen werden im Baugesetzbuch die Ziele von Bebauungsplänen wie folgt beschrieben: „[Die Bauleitpläne] sollen dazu beitragen, [...] die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“ §1 Abs.5</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festsetzung von Flachdächern für mögliche Neubebauungen wird nicht als störend bzw. unpassend gesehen, da wie erwähnt eine große Durchmischung von Dachformen im Umfeld des Plangebietes vorherrscht. Neben den genannten Vorteilen wie der Dachbegrünung und der damit einhergehenden Möglichkeit Retentionsflächen auf den Gebäuden zu schaffen ist auch die freie Anordnung von Photovoltaikanlagen möglich. Photovoltaikanlagen lassen sich auch auf Steildächern realisieren, wobei die Effizienz von der Ausrichtung des Gebäudes abhängig ist. Zusätzlich ist eine Photovoltaikanlage auf einem Flachdach leichter zu unterhalten. Das Flachdach bringt keine optische Unruhe in das Plangebiet. Das Dach des ehem. Schulgebäudes verfügt zwar über ein Mansarddach, das Dach der benachbarten Stadtteilbibliothek ist hingegen flach geneigt und wird von der Straße aus daher als Flachdach wahrgenommen.</p>

	<p>BauGB. Wie wird also der Förderung regionaler Eigenheiten Rechnung getragen? In der Nachkriegszeit wurden Flachdachbauten bewusst als Störungen des Stadtbildes gebaut - wie man auch Stadtviertel für breite Straßen abriß. Hier wird noch im gleichen Geiste geplant! Bereits in der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurde die falsche Dachform durch die Untere Denkmalbehörde moniert, doch offensichtlich halten es die Planer nicht für notwendig diese zu beachten.</p> <p>b Mein Wunsch also: Auch für die Neubaubereiche müssen Steildächer Vorschrift sein - mit einer hohen Dachneigung! Wenigstens 45 Grad, besser mehr.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p> <p>Das Umfeld des Plangebietes ist durch heterogene Dachformen geprägt. In der näheren Umgebung befinden sich Flachdächer (z. B. auf dem Gebäude des Bezirksamtes und benachbarter Wohnbebauung), ebenso wie Walm- und Satteldächer mit verschiedenen Neigungen.</p> <p>Im Plangebiet selbst befindet sich ein Mansarddach auf dem alten Schulgebäude, die Stadtteilbibliothek besitzt ein flaches Walmdach das von der Straße aus als Flachdach wahrgenommen wird, das ehem. Badehaus weist verschiedene Dachformen von einem Walm- über ein Sattel- bis zu einem Flachdach auf und das heute als Gemeinschaftshaus genutzte Gebäude verfügt über Walmdach mit einem Flachdachanbau. Daher wird die Notwendigkeit der Festsetzung eines Steildaches nicht gesehen.</p>
--	---	--

2. Auswertung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden u. Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zum Entwurf der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. I/B 5a „Post“

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 16.02.2022 um Stellungnahme bis zum 30.03.2022 gebeten.

Es sind folgende Stellungnahmen vorgetragen worden:

Hinweis:

Die laufende Nummerierung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgt entsprechend der verwaltungsinternen Beteiligungsliste.

Es wurden folgende Stellungnahmen vorgetragen:

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
1.4 a	Umweltamt - Untere Naturschutzbehörde und Unteren Wasserbehörde 24.04.2022	Bei den festgestellten potenziell für Fledermäuse geeigneten Strukturen handelt es sich nicht um Wochenstuben oder Überwintersquartiere. Gemäß den Angaben des Fachgutachters sind zudem keine aktuellen oder Spuren einer vorangehenden Nutzung der abzubrechenden/umzubauenden Gebäude durch (planungs-)relevante Arten festzustellen. Eine Besiedlung durch Fledermäuse bis zum Abbruch/Umbau wird jedoch nicht ausgeschlossen. Entsprechend ist folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: <i>Abbrucharbeiten an der Germanenstraße 15 sind im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März durchzuführen. Abweichungen hiervon sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</i>	Der Anregung wird gefolgt. Die Festsetzungen zum Bebauungsplan werden entsprechend um die Festsetzung eines Zeitraums für den Abbruch von Gebäuden ergänzt.
b		Von Umbaumaßnahmen geht in der Regel kein besonderes Gefahrenpotenzial hinsichtlich des Zugriffsverbotes des § 44 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz aus. Es besteht daher kein rechtliches Erfordernis zu einer Umbauzeitenbeschränkung oder erneute Kontrolle. Unter den <u>Sonstigen Hinweisen</u> kann zur Minderung der planindizierten Eingriffsfolgen Folgendes als Empfehlung aufgenommen werden: <i>Die Umbaumaßnahmen an der Germanenstraße</i>	Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechende Empfehlung wird unter den Hinweisen in die textlichen Festsetzungen entsprechend geändert.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
c		<p><i>13 sind nach Möglichkeit im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März durchzuführen.</i></p> <p>Es werden im Plangebiet keine bedeutsamen lokalen Populationen häufiger, weit verbreiteter Arten mit nennenswerten Beständen erwartet. Eine Fällzeitbeschränkung für häufige und weit verbreitete Vogelarten wird entsprechend der gemeinsamen Handlungsempfehlung "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW nicht zwingend erforderlich. Unter den <u>Sonstigen Hinweisen</u> kann zur Minderung der planindizierten Eingriffsfolgen Folgendes als Empfehlung aufgenommen werden:</p> <p><i>Das Entfernen von Gehölzen ist nach Möglichkeit außerhalb der Gehölzschutzfrist im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.</i></p> <p><u>Stellungnahme der unteren Wasserbehörde im Hinblick auf Oberflächengewässer</u></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Die entsprechende Empfehlung wird unter den Hinweisen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen.</p>
d		<p>Versickerungseignung Eine Beeinträchtigung der Begehrbarkeit, insbesondere für Menschen mit Gehbehinderung oder ältere Menschen kann durch eine wasserdurchlässige Befestigung außerhalb von Hauptzuwegungen zu Gebäuden begrenzt werden. Darüber hinaus können auch wasserdurchlässige Befestigungen verwendet werden, die die Begehrbarkeit nicht beeinträchtigen. Entsprechend hält die untere Wasserbehörde an der Forderung vom 05.08.2022 zu wasserdurchlässigen Befestigung für Hofflächen</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Festgesetzten Orientierungswerten der GRZ in Verbindung mit der Art der baulichen Nutzung wird in Zukunft sichergestellt, dass ein ausreichendes Maß an versickerungsfähigem Boden im Plangebiet vorhanden ist. Zusätzlich wird eine Festsetzung zur Gestaltung der Vorgartenfläche aufgenommen, welche dazu dient, weitere versicke-</p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
			die als Retentionsfläche genutzt werden kann sowie das Aufstellen von Solarmodulen zur Erzeugung von Energie. Trotz der Festsetzung von Flachdächern ist die Ausbildung eines Steildaches zur Straßenseite mit innenliegendem Flachdach möglich.
2.1 b)	Polizeipräsidium Bielefeld – Direktion V / Führungsstelle-Anhörung 31.03.2022	<p>Die aktuellen Unterlagen zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 5a „Post“ sind hier eingegangen und wurden gelesen.</p> <p>Aus verkehrlicher polizeilicher Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken gegen den zur Prüfung vorgelegten Bebauungsplan Nr. I/B 5a „Post“.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
2.7	Bezirksregierung Detmold – Dezernat 33 B 16.03.2022	<p>Die vorgelegte Planung wurde hinsichtlich der Belange der Agrarstruktur, allgemeinen Landeskultur, Immissionsschutz (nur Abstandsabstände nach KAS-18), Grundwasserschutz, Hochwasserschutz und kommunales Abwasser geprüft.</p> <p>Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Bedenken.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
2.10 a	Deutsche Telekom Technik GmbH – Technik Niederlassung West PTI 15 Münster 25.03.2022	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
b		<p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 15, R-ID 90895201 vom 27.07.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt weiter.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
c		<p><i>Stellungnahme vom 27.07.2020:</i></p> <p><i>Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (Tk-Linien) der Telekom vorhanden, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Es ist nicht ausgeschlossen, dass diese Tk-Linien in ihrem Bestand und in ihrem weiteren Betrieb gefährdet sind. Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.</i></p> <p><i>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Tk-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Wir bitten deshalb, konkrete Maßnahmen so auf die vorhandenen Tk-Linien abzustimmen, dass eine Veränderung oder Verlegung der Tk-Linien vermieden werden kann.</i></p> <p><i>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Tk-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Tk-Linien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Tk-Linien der Telekom informieren.</i></p> <p><i>Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Zur eventuellen Versorgung neu zu errichtender Gebäude mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Tk-Linien im Plangebiet erforderlich.</i></p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><i>Die Bestandserhaltung der Tk-Linien bei der Bauausführung betrifft jedoch nicht das Bebauungsplanverfahren, sondern die Ausführungsplanung. Die Hinweise werden an den Vorhabenträger weitergegeben.</i></p>

Lfd. Nr.	Einwender Datum	Stellungnahmen (Anregungen, Hinweise) (in inhaltlicher Zusammenfassung)	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>„Brackwede Kirche“ verlegt und fährt nicht mehr über die Haltestelle „Normannenstraße“. Somit möchten wir Sie bitten, den folgenden Teilsatz <i>„...darüber hinaus von den Linien 82 (Brackwede – Stuckenbrock, Mo-Fr 4 x täglich) ...“</i> aus der Begründung zum B-Plan in Kapitel 2 raus zu nehmen. Zudem verkehrt der Rundverkehr Brackwede der Linie 128 abends von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr im 30-Minutentakt und anschließend im 60-Minutentakt. Außerdem sollte der Satz <i>„Die Stadtbahnlinien 12 (Senne - Sieker) und 18 (Senne - Sieker Mitte) ergänzen die Linie 1 in den Abend- bzw. frühen Morgenstunden.“</i> korrigiert werden, da die Stadtbahnlinien seit dem Fahrplanwechsel 2021 nicht mehr unter dieser Liniennummer verkehren. Schreiben Sie bitte stattdessen den folgenden Satz: <i>„Die Stadtbahnlinie 1 wird in den frühen Morgen- sowie Abendstunden durch Einsatzwagen ergänzt.“</i> In Kapitel 5.3 unter „Verkehr und Erschließung“ und dem Unterpunkt <i>„Öffentlicher Personennahverkehr“</i> schreiben Sie <i>„Die Anbindung an das öffentliche Nahverkehrsnetz ist über die direkt am Plangebiet befindliche Bushaltestelle „Brackwede Bezirksamt“ (5 Buslinien) und über die nahegelegene Stadtbahn- und Bushaltestelle „Normannenstraße“ (3 Stadtbahn- und 8 Buslinien) gewährleistet (s. Kapitel 2 unter „Erschließung“).</i> Bitte korrigieren Sie die Angaben der Stadtbahn- und Buslinien: An der Haltestelle „Normannenstraße“ verkehrt 1 Stadtbahnlinie (Linie 1) und 7 Buslinien im Tagesverkehr sowie 1 Nachtbuslinie.</p>	<p>Die Anmerkungen zu den geänderten Anbindungen des ÖPNV werden in der Begründung angepasst.</p>

Von den folgenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Hinweise vorgetragen (Nr. gemäß Beteiligungsliste – TöB)

2.1a Polizeipräsidium Bielefeld – Direktion K/KK 34 KP/O

Stand: Juli 2022

- 2.11 Vodafone NRW GmbH
- 2.14 BVO Busverkehr Ostwestfalen GmbH
- 2.23 Industrie und Handelskammer
- 2.29 LWL – Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen
- 2.30 LWL – Archäologie für Westfalen Außenstell Bielefeld
- 2.31 Geologischer Dienst NRW -Landesbetrieb-
- 2.39 v. Bodelschwingsche Stiftungen Bielefeld
Heimatverein Brackwede

3. Ergebnis der Auswertung der Offenlage

zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. I/B 5a „Post“

Nach Auswertung der Äußerungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung wurde die Satzung des Bebauungsplanes erarbeitet. Die im Rahmen des Verfahrens vorgebrachten Anregungen wurden, soweit städtebaulich vertretbar, in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Die Plankonzeption (Entwurf) der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/B 5a „Post“ wurde zur Satzung überarbeitet.

Übersicht der wesentlichen Ergänzungen und Änderungen zur Satzung

Nutzungsplan

- keine

Textliche Festsetzungen

Änderungen/Ergänzungen bezüglich

- Ergänzung Festsetzung zu Abbruchzeiten
- Ergänzung Hinweis zu Fällzeiten
- Änderung Hinweis zu Abbruch und Umbauzeiten
- Änderung zur Stellplatzbegrünung
- Änderung der Höhe der Einfriedung

Begründung

- Anpassung der Angaben zur ÖPNV-Anbindung
- Ergänzung der Voraussetzungen für Wohnungsbauförderung

4. Eingeschränkte Beteiligung gemäß § 4a (3) Satz 4 BauGB

Nach Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (2) BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB wurden Ergänzungen bezüglich der textlichen Festsetzungen vorgenommen. Diese Änderung betrifft zum einen die Begrünung der Stellplätze (siehe text. Festsetzungen Nr. 12.1.1). Im Rahmen der Beteiligung ist angeregt worden die Festsetzung zur Anpflanzung von Bäumen „im räumlichen Zusammenhang mit der Stellplatzanlage“ dahingehend zu ändern, dass die Bäume nun in einem regelmäßigen Raster innerhalb der Stellplatzanlage zu pflanzen sind. Ebenso wurde die Größe der Pflanzmulden ergänzt und zum anderen die Dicke der Substratschicht der Dachbegrünung (siehe text. Festsetzungen Nr. 12.1.3). Hier ist die Dicke von 8 cm auf 10 cm angehoben worden.

Werden durch die Änderung des Entwurfs eines Bauleitplans die Grundzüge der Planung nicht berührt, kann die Einholung der Stellungnahmen auf die von der Änderung oder Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschränkt werden. Gemäß § 4a (3) BauGB können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden.

In der Zeit vom 30.05.2022 bis einschließlich 20.06.2022 hatte der Immobilienservicebetrieb der Stadt Bielefeld als betroffener Grundstückseigentümer Gelegenheit zur Äußerung zu den geänderten Teilen des Bebauungsplans. Auf die betroffenen Teile der Änderung sowie auf die Frist wurde mit Zusendung der Unterlagen hingewiesen.

In dem am 02.06.2022 eingegangenen Schreiben des Grundstückseigentümers wurden keine Bedenken gegenüber der geänderten Planung hervorgebracht.

Es haben sich somit im Rahmen der eingeschränkten Beteiligung keine Änderungen am Bebauungsplan ergeben.